

Auf Nachfrage zu Punkt 52 verweist Frau Roder darauf, dass sich die Bearbeitung dieser Maßnahme des Inklusionsplans schwierig gestaltet. Die Zielsetzung der Arbeitsgruppe, die diese Maßnahme für den Inklusionsplan vorgeschlagen hat, war die dauerhafte Begleitung eines Kindes mit Förderbedarf durch dieselbe Person, unabhängig von der die Hilfe bewilligenden Stelle.

Derzeit gibt es unterschiedliche gesetzliche Grundlagen für die Bewilligung von Eingliederungshilfen. Die Bewilligung von Eingliederungshilfen orientiert sich dabei sowohl an der Frage, ob eine körperlich/geistige oder seelische Behinderung vorliegt als auch innerhalb der seelischen Behinderung am Lebensalter des betroffenen Kindes. Nach derzeitiger Rechtslage sind hierfür verschiedene Sozialleistungsträger zuständig. Das Amt für Jugend, Familie und Bildung verfügt lediglich über Kenntnisse zur Bewilligung von Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII. Neben dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe und dem örtlichen Träger der Jugendhilfe als Rehabilitationsträger sind aber auch die gesetzliche Krankenversicherung, die Bundesagentur für Arbeit, die Unfallversicherung, die Rentenversicherung und die Kriegsofopferfürsorge als weitere Sozialleistungsträger in diesem Bereich zu nennen.

Es wird jedoch weiterhin angestrebt, die Maßnahmen im vorgegebenen Zeitrahmen umzusetzen.

Der Schulausschuss nimmt die Sachstandsberichte zu den Maßnahmen 33, 49, 50, 52, 53, 54 des „Zukunftsplanes Inklusion - Lohmar für alle“ zur Kenntnis.